

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2012

Beitragspflicht:

Sie beruht auf dem Tierseuchengesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften. Beitragspflichtig sind die Besitzer von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern, wobei die Tierzahlen am **1. Januar 2012 (Stichtag)** maßgebend sind. Dies gilt auch für Tiere anderer Eigentümer (z.B. Pensionspferde, Schafherde).

Erhebung und Höhe der Beiträge:

Die Bayerische Tierseuchenkasse erhebt die Beiträge nach §§ 11 und 12 der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts, nach der vom Landesausschuss jährlich beschlossenen Beitragssatzung und nach den einschlägigen Vollzugsregelungen.

Bestandsmeldung:

Der am Stichtag 1. Januar des Beitragsjahres vorhandene Tierbestand muss der Tierseuchenkasse innerhalb der von ihr gesetzten Frist mitgeteilt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung werden, ohne dass hierdurch die Meldepflicht entfällt, der Beitragserhebung 120% der Tierzahlen des vorangegangenen Beitragsjahres zugrunde gelegt.

Ausnahme: Die zum Stichtag aktuelle Anzahl der Rinder muss nicht gemeldet werden, da diese aus der HIT-Datenbank übernommen wird.

Sonderregelungen:

Setzt sich ein Bestand aus Tieren verschiedener Eigentümer (z. B. **Pensionspferde, Schafherde**) zusammen, ist in diesem Fall der Stallbetreiber melde- und zahlungspflichtig.

Sind in Betrieben mit Haltung von **Schweinen** am Stichtag die Stallungen nicht oder mit weniger als 80% belegt, ist für die Beitragspflicht die Anzahl der in der Regel belegten Stallplätze (Regelbestand) maßgebend.

Sind in Betrieben mit Haltung von **Hühnern** oder **Truthühnern** am Stichtag die Stallungen nicht oder nur zum Teil belegt, ist für die Beitragspflicht der jährliche Durchschnittsbesatz an Hühnern oder Truthühnern maßgebend. Der Durchschnittsbesatz errechnet sich aus der Gesamtzahl der im Vorjahr gehaltenen Tiere geteilt durch die Anzahl der Produktionsdurchgänge.

Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht:

Nach dem Tierseuchengesetz und der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse **entfällt grundsätzlich der Anspruch** auf eine Leistung, wenn der Tierbesitzer schuldhaft bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen **einen Tierbestand nicht angibt, eine zu geringe Tierzahl angibt oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt.**

Leistungen an Tierhalter:

Bei bestimmten anzeigepflichtigen Seuchen hat die Tierseuchenkasse Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz zu leisten. Beihilfen sind bei verschiedenen meldepflichtigen Tierkrankheiten vorgesehen.

Vorbeugemaßnahmen:

Die Hauptausgaben werden für mittelbare Leistungen verwendet, u. a. für verschiedene Bekämpfungsverfahren (AK, BHV1, BVD/MD, Brucellose, Leukose), die Untersuchungen der Untersuchungsämter und den Tiergesundheitsdienst. Durch Gesetz ist die Tierseuchenkasse verpflichtet, die Kosten der Tierkörperbeseitigung mitzutragen.

Staatliche Beteiligung:

Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz, Aufwendungen für die Tierkörperbeseitigung sowie verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden aus Mitteln des Freistaat Bayern bezuschusst.

Weitere Informationen stellt die Bayerische Tierseuchenkasse auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite: www.btsk.de